

## **Podiumsdiskussion Teil II - Was wird sich ändern? Der Europäische Erbschein aus dem Blickwinkel der Rechtspraxis**

---

**Kurzstatement Alice Perscha**

Die Bemühungen der Europäischen Kommission um Vereinfachung und Beschleunigung von Verlassenschaften mit Auslandsbezug sind grundsätzlich zu begrüßen.

Auch der Europäische Erbschein hat, bei entsprechend sorgfältiger Ausgestaltung, durchaus Potential, zur Erreichung dieser Ziele beizutragen. In materielles Erbrecht, nationales Verfahrensrecht bzw bewährte nationale Verfahren zur Regelung der Rechtsnachfolge von Todes wegen sowie nationales Sachenrecht sollte durch das in Aussicht gestellte neue EU-Regelungsinstrument jedoch nicht eingegriffen werden.

In Bezug auf den Europäischen Erbschein sollte in der EU-Erbrechts-Verordnung klar zum Ausdruck gebracht werden, dass

- der Europäische Erbschein unter Zugrundelegung der Ergebnisse eines nationalen Verlassenschaftsverfahrens ausgestellt und nicht etwa ein eigenes supranationales Verfahren für Verlassenschaften mit Auslandsbezug geschaffen wird,
- nationales materielles Erbrecht, nationales Verfahrensrecht in Verlassenschaften sowie nationales Sachenrecht von den Regelungen der EU-Erbrechts-Verordnung unberührt bleiben, und der Europäische Erbschein somit keineswegs bestehende nationale Prinzipien, wie beispielsweise das österreichische Einantwortungsprinzip, aufweicht,
- zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten für die Ausstellung des Europäischen Erbscheins nur jene Autorität zuständig sein kann, der auch die Zuständigkeit für das konkrete Verlassenschaftsverfahren zukommt,
- die Ausstellung des Europäischen Erbscheins erst dann erfolgen kann, wenn nicht nur der jeweilige Antragsteller seine Rechte entsprechend nachweist, sondern auch sämtliche Erfordernisse des jeweiligen nationalen Verlassenschaftsverfahrens erfüllt sind,
- dem Europäischen Erbschein (zumindest in jenen Mitgliedstaaten, in denen sich, vor allem im Interesse eines umfassenden Rechtsschutzes, ein förmliches Verlassenschaftsverfahren etabliert hat) lediglich deklarative Bedeutung zukommt.

Das zukünftige EU-Regelungsinstrument wird weiters auch Aufschluss darüber zu geben haben,

- welchen Inhalt der Europäische Erbschein (obligatorisch/fakultativ) haben soll, wobei hier besonders auf eine möglichst eindeutige Bezeichnung des/der Verstorbenen und der Parteien des Verfahrens zu achten und daher nicht zuletzt auch die Angabe des Geburtsdatums zu fordern sein wird,
- wie vorzugehen ist, wenn der Inhalt des Europäischen Erbscheins, zB bei Vorliegen unbeweglichen Vermögens, gegen nationales Recht des Belegenheits- bzw Registerstaates verstößt (zB der Erbschein weist drei natürliche Personen als Erben eines österreichischen Wohnungseigentumsobjektes aus).

Aus der Sicht der Rechtsanwender bleibt es jedenfalls spannend.